

# LKP *Stichwort*

## „Sonderausgaben“ bei der Ermittlung der Einkommensteuer

Die Steuererklärung auf einem Bierdeckel ist und wird wohl Wunschdenken bleiben. Das Einkommensteuerrecht ist äußerst komplex und in der Gänze nur schwer nachvollziehbar.

In einem zweiteiligen LKP *Stichwort* sollen zwei Teilbereiche, welche für die individuelle Steuerhöhe maßgeblich sind, näher beleuchtet werden. Der erste Teil gibt einen Überblick über die „Sonderausgaben“, der zweite Teil (Juni 2013) behandelt die „außergewöhnlichen Belastungen“.

Ausgangswert für die Höhe der zu bezahlenden Einkommensteuer ist das „zu versteuernde Einkommen“, welches im Kalenderjahr bezogen wurde. Dieses wird vereinfacht wie folgt ermittelt:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
3. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte

---

#### Summe der Einkünfte

abzgl. Altersentlastungsbetrag

---

#### Gesamtbetrag der Einkünfte

abzgl. Sonderausgaben (LKP *Stichwort* Mai 2013)

abzgl. außergewöhnliche Belastungen (Juni 2013)

---

#### Einkommen

abzgl. Kinder- bzw. Erziehungsfreibetrag

---

#### zu versteuerndes Einkommen

---

### Sonderausgaben

Die Sonderausgaben umfassen Aufwendungen der Lebensführung, welche der Gesetzgeber aus steuer- und sozialpolitischen Gründen zum Abzug von der Steuer zugelassen hat. Die abzugsfähigen Aufwendungen sind im Gesetz abschließend aufgezählt.

Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden können. So wird z.B. eine Haftpflichtversicherung für ein Vermietungsobjekt bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden. Ein Ansatz bei den Sonderausgaben scheidet daher aus.

Die Sonderausgaben lassen sich in zwei Gruppen unterteilen, die Vorsorgeaufwendungen und die übrigen Sonderausgaben.

### Vorsorgeaufwendungen

Bei den Vorsorgeaufwendungen muss weiter differenziert werden zwischen den „Altersvorsorgeaufwendungen“ und den „sonstigen Vorsorgeaufwendungen“, weil diese in unterschiedlicher Höhe abzugsfähig sind.

#### Altersvorsorgeaufwendungen

Hierbei handelt es sich um Beiträge zugunsten einer Basisversorgung im Alter. Folgende Beiträge sind umfasst:

- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und gleichgestellte Aufwendungen (z.B. Beiträge zu Versorgungswerken).

- Beiträge zu privaten Rentenversicherungen (z.B. Riester- oder Rürup-Rente). Die Versicherung muss als monatliche lebenslange Leibrente bezahlt werden und darf nicht vor dem 60. Lebensjahr ausbezahlt werden (bei Neuverträgen ab 2012 nicht vor dem 62. Lebensjahr).

Der Sonderausgabenabzug für die Beiträge zur Basisversorgung beträgt für 2013 76 % der bezahlten Beträge. Der Abzug wird schrittweise um jeweils 2% pro Kalenderjahr erhöht, bis im Jahr 2025 der volle Abzug von 100 % erreicht ist. Es gilt jedoch eine Höchstgrenze von 20.000 € (Einzelveranlagung) bzw. 40.000 € (Zusammenveranlagung von Ehegatten).

### Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Bei den sonstigen Vorsorgeaufwendungen handelt es sich um folgende Versicherungen:

- Arbeitslosenversicherung
- Kranken- und Pflegeversicherung
- Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung
- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung (auch für Kfz)
- Risikolebensversicherung für den Todesfall
- Altlebensversicherungen (Versicherungsbeginn vor dem 01.01.2005): Lebensversicherung als Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht oder mit Kapitalwahlrecht, wenn dieses nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsschluss ausgeübt werden kann

Die Beiträge zu diesen Versicherungen können bis zu einem Höchstbetrag von 1.900 € bzw. 2.800 € bei Steuerpflichtigen, welche ihre Beiträge zur Krankenversicherung vollständig selbst zahlen (z.B. Selbständige oder GmbH-Geschäftsführer), abgezogen werden. Dieses Abzugsvolumen wird in der Regel bereits für die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung verbraucht. Die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung sind jedoch - auch wenn die Höchstbeträge überschritten werden - mindestens abziehbar.

## Übrige Sonderausgaben

Zu den übrigen Sonderausgaben zählen folgende Aufwendungen:

- Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten bis 13.805 €, wenn dieser der Versteuerung der empfangenen Beträge zugestimmt hat
- Renten und dauernde Lasten, die auf einem bestimmten Verpflichtungsgrund beruhen
- gezahlte Kirchensteuer
- 2/3 der Aufwendungen für Kinderbetreuung bei haushaltszugehörigen Kindern bis 14 Jahre oder Eintritt einer Behinderung des Kindes vor dem 25. Lebensjahr, höchstens jedoch 4.000 € je Kind (nicht Aufwendungen für Unterricht, Vermittlung besonderer Fähigkeiten oder für sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen)
- Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium bis zu 6.000 €, wenn die Ausbildung oder das Studium nicht in einem Ausbildungsdienstverhältnis stattfindet (dann Werbungskosten)
- 30 % des Schulgeldes an einer staatlich anerkannten inländischen Ersatz- oder Ergänzungsschule oder vergleichbaren Schule im Ausland, höchstens jedoch 5.000 € (ausgenommen Entgelt für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung)
- Spenden für steuerbegünstigte Zwecke bis zur Höhe von 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte. Bei Spenden an Parteien gelten Höchstbeträge

Steuerberatungskosten sind - soweit diese nicht mit einzelnen Einkunftsarten in Zusammenhang stehen - seit dem Jahr 2006 nicht mehr abzugsfähig.

Werden in der Steuererklärung zu den oben genannten übrigen Sonderausgaben keine Angaben gemacht bzw. keine Aufwendungen nachgewiesen, so wird für diese ein Pauschalbetrag von 36 € bzw. 72 € bei zusammenveranlagten Ehegatten als Sonderausgaben abgezogen.

